



Gemeindeabstimmung

vom 28. November 2010

1

Änderung des Kurtaxenreglements

Mit den heutigen Kurtaxenansätzen ist der Rahmen des Reglements ausgeschöpft. Eine zukünftige Erhöhung ist damit nur möglich, wenn vorgängig der Rahmen im Reglement angepasst wird. Die Tourismusorganisation Interlaken beantragt den ihr angeschlossenen Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken, Unterseen, Gsteigwiler, Saxeten und Wilderswil deshalb eine Erhöhung der Kurtaxenrahmen.

Seite 3

2

Integrierter Voranschlag für das Jahr 2011

Der vorliegende Voranschlag der Gemeinde weist bei einer unveränderten Steueranlage von 1,77 einen Aufwandüberschuss von 1'170'205 Franken aus. Weil das Eigenkapital Ende 2009 noch 4,32 Millionen Franken betragen hat, ist der budgetierte Aufwandüberschuss zu verkraften. Der Voranschlag der Industriellen Betriebe Interlaken rechnet mit einem Ertragsüberschuss von 185 000 Franken. Zur Abstimmung gelangt der Voranschlag für das Jahr 2011 deshalb mit einem integrierten Aufwandüberschuss von 985'205 Franken.

Seite 7

Bericht und Antrag des Grossen Gemeinderats

Änderung des Kurtaxenreglements

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Nach Artikel 3 des heute gültigen Kurtaxenreglements vom 6. März 1981 beträgt die Kurtaxe pro Logiernacht

- zwischen 1.20 (Winter) bzw. 1.50 (Sommer) und 2.50 Franken in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen und Privatzimmern und
- zwischen 0.90 und 1.90 Franken in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und andern Gruppenunterkünften.

Seit dem 1. April 2006 beträgt der effektive Kurtaxenansatz 2.20 (Winter) bzw. 2.50 Franken (Sommer) in Hotels etc. und 1.80 Franken in Zelten, Wohnwagen etc. Eine zukünftige Erhöhung ist damit nur möglich, wenn vorgängig der Rahmen im Reglement angepasst wird. Dasselbe gilt für die Pauschalkurtaxen pro Jahr und Zimmer bzw. Residenzplatz, bei denen der Rahmen von 50 bis 100 Franken ebenfalls ausgeschöpft ist. Die Tourismusorganisation Interlaken beantragt den ihr angeschlossenen Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken, Unterseen, Gsteigwiler, Saxeten und Wilderswil deshalb eine Erhöhung der Kurtaxenrahmen.

Zu den einzelnen Artikeln*Artikel 3 Absatz 1*

Die bisherigen Buchstaben a und b werden zusammengefasst. Da bereits heute bei der Kurtaxe keine Unterscheidung mehr zwischen Hotelkategorien gemacht wird, wird der neue Buchstabe a vereinfacht. Der neue Rahmen beträgt 2.50 bis 3.50 Franken pro Logiernacht.

Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b. Auf die Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintertarif wird verzichtet, da bereits heute ein einheitlicher Satz angewendet worden ist. Der neue Rahmen beträgt 1.80 bis 2.80 Franken.

Artikel 3 Absatz 2

Neufassung ohne inhaltliche Änderung. Dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintertarif im neuen Absatz 1 Buchstabe b wird Rechnung getragen.

Artikel 4 Absatz 1

Bisher konnten Eigentümerinnen und Eigentümer oder Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Stockwerkeinheiten auf Gesuch hin eine Jahrespauschale zahlen, statt jede Logiernacht einzeln auszuweisen und abzurechnen. Neu wird die Pauschalkurtaxe aus verfahrensökonomischen Gründen als einzig mögliche Abrechnungsart festgelegt.

Artikel 4 Absatz 2

Dem Partnerschaftsgesetz von 2004 wird Rechnung getragen, indem die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft ergänzt werden.

Artikel 4 Absatz 3

Der Tarifrahmen wird auf 100 bis 150 Franken erhöht. Gleichzeitig wird die Bemessungsperiode den Saisonzeiten nach Artikel 3 Absatz 2 angepasst.

Artikel 4 Absatz 4

Anpassung des Tarifr Rahmens analog Absatz 3. Da die Bettenzahl bei den Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerkeinheiten keine Bemessungsgrundlage ist, wird sie auch bei den Wohnwagen gestrichen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Reglementsänderung erfolgt auf den 1. Januar 2011. Während die neue Praxis bezüglich Pauschalsteuer ab Inkrafttreten angewendet werden kann, hat die Erhöhung des Kurtaxenrahmens keine unmittelbare Auswirkung. Eine Erhöhung des effektiven Kurtaxenansatzes müsste dem Gemeinderat durch die Tourismusorganisation Interlaken beantragt werden, kann immer nur auf den 1. April in Kraft treten und muss ein Jahr im Voraus beschlossen werden. Eine Erhöhung des effektiven Kurtaxenansatzes ist damit frühestens auf den 1. April 2012 möglich, falls die Tourismusorganisation Interlaken ein entsprechendes Gesuch stellt.

Vernehmlassung

Zur Reglementsänderung ist insbesondere mit Rücksicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Stockwerkeinheiten eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden. Es ist keine einzige Stellungnahme eingegangen.

Rechtliches

Die Kurtaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer. Fakultativ bedeutet, dass es der Gemeinde freisteht, ob sie eine Kurtaxe erheben will oder nicht. Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen über ausserordentliche Gemeindesteuern, wie die fakultativen Gemeindesteuern bei Erlass des Organisationsreglements 2000 noch hiessen.

Geschlechtsneutrale Reglementsfassung

Das aus dem Jahr 1981 datierende Kurtaxenreglement ist nicht geschlechtsneutral abgefasst. Es macht wenig Sinn, nur die nun zur Änderung vorgeschlagenen Artikel 3 und 4 korrekt geschlechtsneutral zu formulieren, den Rest des Reglements jedoch nicht geschlechtsneutral formuliert stehen zu lassen. Die vorliegende Änderung für eine gesamthafte Überarbeitung des Reglements zu nutzen, ist zu aufwändig. Bei einer nächsten Reglementsänderung, die über eine Anpassung der Tarifr ahmen hinausgeht, sollte dann eine generelle und geschlechtsneutrale Neufassung geprüft werden.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat das Geschäft am 24. August 2010 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Antrag

- 1. Die Änderung der Artikel 3 und 4 des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981 wird genehmigt.**
- 2. Sie tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.**

Interlaken, 24. August 2010

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: Kaspar Boss
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Kurtaxenreglement

(Änderung)

Die Stimmberechtigten,

in Anwendung von Artikel 219ff. des Gesetzes vom 29. Oktober 1994 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliessen:

I.

Das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 wird wie folgt geändert:

Bemessung

Artikel 3

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern:
 - Sommer: mindestens CHF 2.50 und maximal CHF 3.50
 - Winter: mindestens CHF 2.20 und maximal CHF 3.50
- b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens CHF 1.80 und maximal CHF 2.80.

² Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März.

³ Die Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 sind auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.

Pauschalansatz

Artikel 4

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörige in Form einer Jahrespauschale.

² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- a) der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- b) deren Verwandte in gerader Linie,
- c) deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- d) deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen.

³ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 150.–.

⁴ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Interlaken stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt min-

destens CHF 100.– und höchstens CHF 150.– pro Residenzplatz.

⁵ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Artikel 3 zu entrichten.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Integrierter Voranschlag für das Jahr 2010

Liebe Stimmbürgerin

Lieber Stimmbürger

Der Grosse Gemeinderat hat den integrierten Voranschlag 2011 in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 beraten und empfiehlt Ihnen mit 28 zu 0 Stimmen die Annahme.

Antrag

1. *Dem integrierten Voranschlag für das Jahr 2011 mit einem Aufwandüberschuss von 985'205 Franken wird zugestimmt. Dieser Aufwandüberschuss setzt sich zusammen aus dem Aufwandüberschuss im Budget der Gemeinde von 1'170'205 Franken und dem Ertragsüberschuss im Budget der Industriellen Betriebe Interlaken von 185'000 Franken.*
2. *Für das Jahr 2011 werden festgesetzt:*
 - a) *die Steueranlage unverändert auf das 1,77-fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze,*
 - b) *die Liegenschaftssteuer unverändert auf 1,5 Promille des amtlichen Werts,*
 - c) *die Hundetaxe unverändert auf 100 Franken,*
 - d) *die Abfallgebühr unverändert auf 80 Prozent der im Gebührentarif zum Abfallreglement enthaltenen Grundtarifansätze.*

A. Voranschlag 2011 der Gemeinde (ohne Industrielle Betriebe)

Vollständige Exemplare des Voranschlages können am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden (Tel. 033 826 51 11, Mail: infoschalter@interlaken.ch). Sie finden den Voranschlag 2011 auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde Interlaken unter www.interlaken-gemeinde.ch/verwaltung/finanzen/voranschlaege/

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Voranschlag weist bei einer unveränderten **Steueranlage von 1,77** einen **Aufwandüberschuss von 1'170'205 Franken** aus. Weil das Eigenkapital Ende 2009 4,32 Millionen Franken betragen hat, ist der budgetierte Aufwandüberschuss zu verkraften. Wenn die budgetierten Defizite 2010 (1,00 Millionen Franken) und 2011 eintreffen, wird die Gemeinde Ende 2011 noch über ein Eigenkapital von gut zwei Millionen Franken verfügen.

Steuer- und Gebührenansätze

- Steuern: Die Gemeindesteueranlage bleibt unverändert beim 1,77-fachen des für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansatzes. Auch der Liegenschaftssteueransatz und die Hundetaxe bleiben gegenüber 2010 unverändert.
- Gebühren: Die Gebühren für die Abfallbeseitigung bleiben ebenfalls gleich wie im Jahr 2010, ebenso die Abwassergebühren. Letztere sind im obigen Antrag nicht aufgeführt, weil sie abschliessend vom Gemeinderat festgelegt werden.

Investitionen und Abschreibungen

- Der Voranschlag 2011 steht – wie bereits die Jahresrechnung 2009 und das Budget 2010 – ganz im Zeichen der überdurchschnittlichen Investitionstätigkeit von netto 7,5 Mio. Franken. Hervorzuheben sind die Investitionen im Gemeindestrassennetz von netto 3,0 Mio. Franken und die Nettoinvestitionen von 3,9 Mio. Franken im spezialfinanzierten Bereich Abwasserentsorgung. In Verbindung mit der hohen Investitionstranche 2009 und den geplanten Investitionen 2010 nimmt die Belastung durch den Kapitaldienst stetig zu.
- Die veranschlagten Abschreibungen von Verwaltungsvermögen betragen 4,3 Mio. Franken (davon 1,3 Mio. Franken in der Spezialfinanzierung Abwasser). Weiter führen die Investitionen zu Auswirkungen auf den Schuldendienst. Nach gegenwärtigem Wissensstand wird bei planmässiger Realisierung der Investitionen eine Neuverschuldung unausweichlich.

Steuern

Entscheidenden Einfluss auf das budgetierte Ergebnis haben die Steuern.

- Steuergesetzrevision 2011: Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird (Ausgleich der kalten Progression und zusätzliche Entlastungen, darüber hinaus weitere, von Bundesrechts wegen zwingend umzusetzende Massnahmen). Gemäss kantonalen Erhebungen dürften die Mindereinnahmen im Jahr 2012 durchschnittlich etwa 75 Prozent eines Steueranlagezehntels ausmachen. Modellberechnungen prognostizieren für Interlaken einen Minderertrag von rund 0,47 Mio. Franken pro 2011 (für 2012 rund 0,67 Mio. Franken). Im 2011 wird der Steuerertrag zu hoch ausfallen, weil die erhöhten Abzüge erst im Jahr 2012 berücksichtigt werden. Folgedessen ist – analog der Revision 2008/09 – pro 2011 eine entsprechende Rückstellung zu bilden, die 2012 aufgelöst werden muss.
- Wirtschaftskrise: In der zweiten Jahreshälfte 2008 erlitt die Wirtschaft einen grossen Einbruch. Die negativen Auswirkungen manifestieren sich insbesondere im Steuerertrag. Obwohl die Einkommens- und Vermögenssteuern nach dem System der Gegenwartsbemessung veranlagt werden, sind die Steuern frühestens in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr (Veranlagungsjahr) ertragswirksam. Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern ist die Verzögerung noch grösser. Somit weist die Rechnungslegung die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. die daraus resultierenden Steuererträge, mit einer Zeitverzögerung bis zu drei Rechnungsjahren aus. Die Kontengruppe 40 (Steuern) verzeichnet im Voranschlag 2011 einen Ertragsrückgang von rund 0,8 Prozent im Vergleich gegenüber dem Budget 2010.

Tragbarkeit des Aufwandüberschusses 2011

Bei der Erarbeitung des Voranschlags 2011 wurde darauf geachtet, keine vermeidbaren Ausgaben oder Mehrausgaben zu veranschlagen. Zusätzlich ist strikte auf den Einbau von Reserven oder Puffern verzichtet worden. Die Verwaltungsabteilungen und -bereiche haben die restriktiven Budgetvorgaben des Gemeinderats so weit als möglich umgesetzt. Trotz aller Sparanstrengungen und mehreren Überprüfungen kann kein ausgeglichener Voranschlag vorgelegt werden. Das Voranschlagsergebnis ergibt sich neben den Auswirkungen bei den Steuern insbesondere aus der für die Entwicklung der Gemeinde wichtigen Investitionstätigkeit. In den letzten Jahren konnte auch dank nicht vorgesehener Mehreinnahmen ein Eigenkapital von über 4,3 Mio. Franken erreicht werden. Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat erachten den vorliegenden Voranschlag deshalb trotz einem Aufwandüberschuss von 1,17 Mio. Franken als tragbar.

B. Voranschlag 2011 der Industriellen Betriebe

Die Budgetzahlen des selbstständigen Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) sind im integrierten Voranschlag enthalten. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2011 der Industriellen Betriebe weist einen Ertragsüberschuss von 185'000 Franken aus. Über den Voranschlag des Gemeindeunternehmens entscheidet abschliessend der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe. Der IBI-Voranschlag muss nur aus formellen Gründen in den Voranschlag der Gemeinde integriert werden.

C. Integrierter Voranschlag 2011

Wir beschränken uns auf die Abschlusszahlen des integrierten Voranschlags 2011 der laufenden Rechnung. Sie finden diese Zahlen weiter unten.

Sie, liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger, beschliessen über diesen *integrierten* Voranschlag 2011, das heisst über den Gemeindevoranschlag, in dem die Zahlen des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken inbegriffen sind.

Interlaken, 19. Oktober 2010

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: Kaspar Boss
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Abschlusszahlen des integrierten Voranschlags 2011

	Voranschlag 2010 (in tausend Franken)		Voranschlag 2011 (in tausend Franken)	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<i>Total Aufwand / Total Ertrag</i>				
Gemeinde	35'141	34'146	31'805	30'635
IBI	33'726	33'887	37'121	37'306
	68'867	68'033	68'926	67'941
Aufwandüberschuss		834		985
Total	68'867	68'867	68'926	68'926
<i>Aufwandüberschuss</i>		834		985
davon Gemeinde		995		1'170
IBI		-161		-185

Funktionale Gliederung des Voranschlags der Gemeinde (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken)

	Voranschlag 2010 (in tausend Franken)		Voranschlag 2011 (in tausend Franken)	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
TOTAL	35'141	34'146	31'805	30'635
Netto Aufwand		995		1'170
0 Allgemeine Verwaltung	4'088	743	4'301	703
Netto Aufwand		3'345		3'598
1 Öffentliche Sicherheit	2'061	1'458	1'587	1'550
Netto Aufwand		603		37
2 Bildung	3'961	721	3'915	716
Netto Aufwand		3'240		3'199
3 Kultur und Freizeit	601	158	628	163
Netto Aufwand		443		465
4 Gesundheit	30	0	30	0
Netto Aufwand		30		30
5 Soziale Wohlfahrt	6'319	2'475	6'006	2'163
Netto Aufwand		3'844		3'843
6 Verkehr	3'243	1'888	3'010	1'729
Netto Aufwand		1'355		1'281
7 Umwelt und Raumordnung	5'294	5'348	5'486	5'573
Netto Aufwand	54		87	
8 Volkswirtschaft	1'248	820	1'338	835
Netto Aufwand		428		503
9 Finanzen und Steuern	8'296	20'535	5'504	17'203
Netto Ertrag	12'239		11'699	

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

JA zur Änderung des Kurtaxenreglements

JA zum Voranschlag 2011